

Stellungnahme Telekom Austria

vom 30. Jänner 2006

zum

Ergebnis der Überprüfung der
Telekommunikationsmärkteverordnung
(TKMVO) 2003

Einleitung

Telekom Austria erlaubt sich, das von der RTR zur öffentlichen Konsultation gestellte Ergebnis der Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (i. f. kurz TKMVO) unter Berücksichtigung der in Österreich vorherrschenden Wettbewerbssituation, der Entwicklung der Märkte in den letzten zwei Jahren seit Erlass der TKMVO sowie vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsrahmens zu kommentieren.

Auch wenn die Überprüfung der TKMVO von § 26 TKG 2003 normiert wird, stellt sich die Frage, ob es effizient ist, in Österreich eine Überprüfung der Märkteverordnung vorzunehmen, noch bevor auf europäischer Ebene ein Review der Märkteliste überhaupt stattgefunden hat. Dadurch kann Ende 2006 wenn der Prozess in Europa voraussichtlich abgeschlossen sein wird, nochmals eine Adaption der TKMVO notwendig sein.

Unter dem Gesichtspunkt, dass also eine Überprüfung der TKMVO in Österreich aus rein formal-rechtlichen Gründen von Nöten ist, sind daher folgende Punkte aus Sicht von Telekom Austria festzuhalten:

- Die Begründung (bzw. erläuternden Bemerkungen) spiegeln nach wie vor die traditionelle (im früheren Rechtsrahmen angewandte), überwiegend angebotsorientierte Marktabgrenzungsweise wider, obwohl im neuen Rechtsrahmen zu bestimmen ist, welche Wettbewerbskräfte in einem bestimmten Markt vorherrschen und die Marktabgrenzung nach nachfrageseitigen Kriterien in den Vordergrund zu stellen ist.¹ Überhaupt fehlt in der Begründung jeder Nachweis der vollzogenen Prüfungskriterien. In dieser Form ist eine Überprüfung der formalen Kriterien – etwa durch die Europäische Kommission im Wege des Koordinationsverfahrens – nicht möglich. Es stellt sich die Frage, wie die betroffenen Unternehmen eine stichhaltige Kommentierung vornehmen können, wenn der Hintergrund der Überlegungen der Regulierungsbehörde nicht transparent ist.
- Im Speziellen widerspricht unserer Ansicht nach die Aufnahme von VoB-Diensten in die Märkte 1-8 den Vorgaben des § 36 TKG 2003, wonach die TKMVO im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts festzulegen ist, zu denen auch die Anwendung des hypothetischen Monopolistentests zum Zwecke der Marktabgrenzung gehört. Da die praktische Anwendung dieses Tests jedoch offensichtlich nicht erfolgt ist, existiert keine ausreichende Begründung und Nachweis der Notwendigkeit, um die Erweiterung der Märkte durch VoB zu rechtfertigen. Dies widerspricht dem Erwägungsgrund 1 der Märkteempfehlung, der u. a. besagt, dass bereichsspezifische Vorabregulierung mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden soll. Hier werden jedoch neue, den Wettbewerb intensivierende Dienste den regulierten Märkten unterworfen.

¹ 97/C 372/03 Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, I Nr.2, Abl. Nr. C 372 v. 09.12.1997, S. 5-13.

- Es werden Märkte neuerlich abgegrenzt, in denen bereits in vorhergehenden Verfahren effektiver Wettbewerb festgestellt wurde und in der jeweiligen Marktanalyse eine Änderung dieser Situation in den nächsten zwei Jahren als unwahrscheinlich bezeichnet wurde. Bei jeder neuerlich vorgenommenen Abgrenzung von Märkten ist auch auf nationaler Ebene der „3-Kriterien-Test“ anzuwenden. Damit ist jedenfalls die Definition einiger Märkte als Kandidaten für mögliche ex-ante Verpflichtungen verfehlt, sie müssten aus der TKMVO gestrichen werden, da diese de facto eine Überprüfung der 3 Kriterien nicht standhalten. Hierbei handelt es sich zumindest um die Märkte „Auslandsgespräche für Privatkunden“, „Trunk Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt)“ und Transitdienste.
- Für nationale Regulierungsbehörden besteht kein Zwang, die in der Märkteempfehlung aufgelisteten 18 Märkte unreflektiert zu übernehmen. Bei Durchführung der oben angesprochenen Überprüfung der Marktabgrenzung nach dem 3-Kriterien-Test auf nationaler Ebene (für jeden Markt separat) ist es fraglich, ob nicht mittlerweile alle Endkundenmärkte aus der Märkteliste – und damit auch aus der österreichischen TKMVO – gestrichen werden müssten, da zumindest das dritte Kriterium (geltendes Wettbewerbsrecht ist ausreichend) bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Vorleistungsregulierung nicht erfüllt ist. Unter Bedachtnahme auf das Ziel des Rechtsrahmens, mittel- bis langfristig dem allgemeinen Wettbewerbsrecht den Vorzug vor sektorspezifischer Regulierung zu geben, wäre mittlerweile 7 Jahre nach Liberalisierung des TK-Bereichs eine Reduktion der Märkte auf einige wenige Vorleistungsmärkte (z. B. Entbündelung, Terminierung, ...) gerechtfertigt.
- Bei der Marktabgrenzung muss immer zwischen einem sachlich relevanten sowie einem räumlich relevanten Markt differenziert werden. Auch hier fordert § 36 TKG 2003 die Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten bei Verordnungserlass, was hier nicht erkennbar ist. Die Behörde geht in der Überprüfung der TKVMO weiterhin pauschal von Märkten aus, die das gesamte Bundesgebiet umfassen, obwohl oft unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen existieren, die eine regionale Abgrenzung rechtfertigen (Beispiel Breitbandmarkt).

Die folgenden Kapitel enthalten daher detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Kritikpunkten von Telekom Austria:

1. Abgrenzung VoI und VoB sowie Einbezug von VoB in die Märkte

Die Thematik VoIP wurde auf europäischer wie auch nationaler Ebene erst in Ansätzen diskutiert. Dabei erscheint die von der Behörde vorgenommene Abgrenzung zwischen VoI und VoB nicht nachvollziehbar und schwer rechtfertigbar, widerspricht sie doch teilweise der von der Regulierungsbehörde selbst erstellten VoIP-Empfehlung². Es bestehen noch zu viele offene Fragen, Widersprüchlichkeiten und ungelöste Probleme

² RTR, Oktober 2005: Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten ² RTR, Juli 2004: „Vorläufige regulatorische Einstufung von öffentlich angebotenen Voice over IP Diensten in Österreich

in diesem Bereich, sodass eine derzeitige Berücksichtigung (und zwar nur eines Teiles von VoIP-Verbindungen – nämlich VoB) in den grundsätzlich für ex-ante Regulierung vorgesehenen Märkten als zu verfrüht angesehen werden muss.

Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, wie durch eine Ausdehnung der sektorspezifischen Regulierung auf lediglich einzelne neue Dienste wie bspw. VoB Innovationen und Investitionen in Infrastruktur gefördert werden sollen. Viel eher kommt es dadurch zum gegenteiligen Effekt und unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen, da nur ein Teil der VoIP Dienste im Inland erfasst sind aber die überwiegende Mehrheit an VoIP-Minuten von ausländischen Betreibern generiert wird. Eine schlüssige Überarbeitung der Marktabgrenzungen hätte entweder die Aufnahme aller VoIP-Dienste erfordert oder aber deren gänzliche Ausgrenzung.

1.1. Allgemeine Kritikpunkte zur Abgrenzung VoIP

Der Einbezug von VoB in die Märkte der TKMVO setzt eine vorhergehende Untersuchung der nachfrageseitigen Substituierbarkeit (d.h. aus Sicht der Kunden) von einzelnen, auf VoIP basierenden Diensten voraus. Diese Untersuchung ist offensichtlich, wie bereits erwähnt, nicht erfolgt oder aber deren Ergebnisse sind den betroffenen Unternehmen nicht transparent. Es fehlt somit die sachliche Rechtfertigung, warum gerade zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit gesehen wird, Voice over Broadband in die Marktdefinition mit aufzunehmen. In ihrem Konsultationsdokument zu VoIP hat die Europäische Kommission bereits 2004 festgehalten, dass eine allfällige Marktzuordnung von VoIP zeitgerecht mit ihrer Überprüfung der Märkteliste zu erfolgen hat.³ Auch bei der nationalen Festlegung des relevanten Marktes ist insbesondere die Empfehlung der Europ. Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte sowie der Leitlinien zur Marktanalyse Rechnung zu tragen. Die Überprüfung dieser erwähnten EK Dokumente findet derzeit erst auf europäischer Ebene statt und kann noch keinesfalls als abgeschlossen betrachtet werden.

Außerdem bestehen Substitutionsbeziehungen zwischen VoI und VoB unabhängig vom zugrunde liegenden Anbieter des Breitbandzuganges. Weder weltweit noch auf europäischer Ebene ist einheitlich festgelegt, wie VoIP Dienste zu qualifizieren und zu klassifizieren sind sowie ob sie überhaupt regulatorisch zur Gänze erfassbar sind. Jede bereits jetzt schon vorweg genommene Einordnung auf nationaler Ebene ist kontraproduktiv und für den Standort Österreich unter Umständen nachteilig.

Der Markt für diese Dienstleistungen ist erst im Aufbau begriffen, sodass prinzipiell alle Arten von VoIP (inkl. VoB) als emerging market betrachtet werden können und sind daher prinzipiell von der sektorspezifischen Regulierung auszunehmen⁴. Sogar die European Regulators Group (**ERG**) stellt dazu fest: *„...VoIP Services exist today and are currently evolving. At this point no common conclusions on the evolution or*

³ vgl. Konsultation der Europäischen Kommission zu VoIP aus 2004, Punkt 1, Seite 1

⁴ vgl. Erwägungsgrund 15 der EK Märkteempfehlung

revolution of the market posed by VoIP can be drawn. The market has not yet developed sufficiently.” und weiter „... Legal analysis of the European regulatory framework in relation to VoIP by the ERG is more appropriate when the market has further developed.“⁵

Für Telekom Austria ist es daher grundsätzlich nicht verständlich, warum zuerst unter großem Aufwand in nationaler Konsultation seitens der RTR versucht wurde, VoIP-Dienste einzuordnen und diese Einordnung nunmehr mit der getroffenen Aufteilung in VoI und VoB wieder revidiert wird. So ist die Einteilung von VoIP in VoI und VoB Diensten unterschiedlich im Vergleich zur vorher von der Behörde vorgenommenen Einteilung in VoIP-Dienste der Klasse A und B. Klasse A und B waren danach unterschieden, ob eine Verbindung ins PSTN möglich ist, oder nicht.

Nunmehriges Unterscheidungskriterium ist plötzlich, ob die Bündelung eines Dienstes mit dem Access erfolgt oder nicht – ohne Rücksicht darauf, ob der Verkehr über ein Gateway geführt wird oder nicht. Damit entsteht eine Matrix von verschiedenen Möglichkeiten VoIP einzustufen, die in sich nicht konsistent ist, denn auch VoI-Dienste können von einem ISP gebündelt mit dem Internetzugang angeboten werden. Darüber hinaus wurde die im damaligen Konsultationsdokument noch enthaltene VoIP-Klasse mit Koppelung an den Access gerade aufgrund der massiven Kritik der Betreiber im endgültigen VoIP-Positionspapier entfernt. Nunmehr wird über die Hintertür der Marktabgrenzung dieses Konsultationsergebnis wiederum konterkariert. Da das Konsultationsdokument eine Begründung dieser neuen Klassifizierung – entgegen den Ansichten der Marktteilnehmer - schuldig bleibt, regt Telekom Austria eine neuerliche, detaillierte Abwägung an.

Darüber hinaus existieren eine Vielzahl von Problemen und Fragen, die zuerst gelöst werden müssen, bevor die Thematik rund um VoIP überhaupt in die Märktediskussion einfließen kann. Die Abgrenzung der Märkte inklusive VoB ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausreichend durchdacht und greift zu kurz.

1.2. Speziell zu Zugangsmärkte und VoB

Die Zuordnung von „VoB“ zu den Märkten 1 und 2 (Zugang Privatkunden und Nicht-Privatkunden) erscheint aus Sicht von Telekom Austria verfehlt. Voice over Broadband stellt einen speziellen Dienst dar und keine Zugangsform (ein „Voice-over-Broadband-Zugang“ existiert nicht). Der Telefonanschluss stellt ja keine zwingende Voraussetzung für einen Breitbandzugang dar. Die VoB zugrunde liegende Zugangsform ist aber der Breitbandzugang über xDSL, CaTV und auch über mobile und nomadische Breitbandzugänge kann VoB realisiert werden.

Der Zugang über den der Dienst erbracht werden kann, ist daher bereits auf Wholesaleebene (Markt für breitbandige Zugänge auf Vorleistungsebene) der Regulierung unterworfen. Auf dem Endkundenmarkt für breitbandige Zugänge herrscht effektiver Wettbewerb und im Rechtsrahmen ist nicht vorgesehen, Dienste im Breitbandbereich auf Endkundenebene zu regulieren. Dies wäre jedoch der Fall, wenn

⁵ Vgl. ERG Common Statement for VoIP regulatory approaches, Punkt 2

VoB als Dienst auch den Zugangsmärkten zurechenbar ist, kann deswegen nicht Intention und Ziel einer Regulierung sein.

Es handelt sich daher um eine falsche Zuordnung im Bereich des Zugangs, VoB ist zumindest aus den Märkten 1 und 2 zu streichen.

1.3. Speziell zu Gesprächsmärkte und VoB

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, stellt die neue Abgrenzung der Märkte unter Bedachtnahme von VoB einen verfrühten Schritt dar, der nicht gerechtfertigt erscheint, da die erforderlichen Voraussetzungen für den Einbezug von VoB vorliegen. Derzeit existiert nur eine Minderzahl an aktiven VoIP-Nutzern in Österreich, was eine Rechtfertigung alleine aus dem Substitutionsgedanken heraus nicht möglich macht. Warum jedoch Nutzer von VoI-Diensten bei der Beurteilung des Wettbewerbs gar nicht Berücksichtigung finden sollen, ist nicht nachvollziehbar, wird hier doch ebenfalls „klassische“ PSTN-Sprachtelefonie mit Rufen über IP-Infrastruktur substituiert.

Die alleinige Aufnahme von VoB Diensten in die Gesprächsmärkte ist daher abzulehnen.

1.4. Speziell zu Vorleistungsmärkte (Originierung/Terminierung) und VoB

Eine Zuordnung von VoB in die Vorleistungsmärkte für Zusammenschaltungsleistungen erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da

- die Probleme der IP-Zusammenschaltung mit PSTN-Netzen weder aus technischer, noch aus Sicht der Standardisierung gelöst sind.
- es derzeit technisch nicht möglich ist, überhaupt eine Unterscheidung zwischen IP-Datenströmen und VoB bzw. VoI zu erkennen (Verkehrsregistrierung), da dieser Verkehr über Gateways ins PSTN gelangt oder bereits frühzeitig durch Drittcarrrier (z. b. Inode-Modell) als PSTN-Traffic ins TA-Netz übergeben wird.
- die derzeit von der RTR entworfene Definition/Abrenzung zu Originierung/Terminierung/Transit mit Hilfe der Identifizierung der „ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle“ nicht auf IP-Verkehr anwendbar ist.
- der Verkehr über VoI oder VoB Produkte kein Sprachäquivalent in Minuten i.e.S. kennt, sondern in Download/Uploadgrößen (MB, GB) abgerechnet wird. Sprachminuten über VoI oder VoB sind hier kaum trennbar mit Internetverkehr vermischt.

2. Fax- und Modemwählverbindungen

Wie bereits mehrmals in vergangenen Stellungnahmen erwähnt, ist der Einbezug von Wählverbindungen über Fax und Modem in die Märkte 3-6 für Telekom Austria nicht nachvollziehbar. Die Gründe hierfür sind:

- Fax- und Modemwählverbindungen sind eindeutig als Dienste anzusehen, die auf schmalbandiger Datenübertragung basieren. Sie sind daher nicht als Gespräche zu klassifizieren und können auch nicht in Inlands- und Auslandsgesprächsmärkte eingeordnet werden.
- Dadurch stellen diese Dienste auch keine Substitute für Inlands- oder Auslandsgespräche dar, sie sind schon aus diesem Grund nicht in die Gesprächsmärkte mit einzubeziehen.
- Darüber hinaus werden Fax- und Modemwählverbindungen bereits auf Vorleistungsebene reguliert, der Einbezug – und damit eine ex-ante Regulierung - dieser Leistungen auf Endkundenebene ist somit obsolet, da die Erbringung dieser Basisdienstleitungen auf Vorleistungsebene bereits sichergestellt ist.

3. Gespräche via öffentliche Sprechstellen, Einwahltelefondiensten und Telefonwertkarten

In der nun vorgelegten Überprüfung der TKMVO 2003 werden – im Gegensatz zu den bisher gültigen erläuternden Bemerkungen – Gesprächsrealisierungen über öffentliche Sprechstellen, Einwahltelefondienste und Telefonwertkarten (gemeint sind wohl sog. call-through-Services und Calling Cards) als Bestandteil der Märkte 3 bis 6 gesehen.

Es ist Telekom Austria hierbei nicht klar, wie eine Unterscheidung bei diesen Diensten in die Nutzergruppen Privatkunden und Nicht-Privatkunden vorgenommen werden soll:

- Eine Trennung in Privat- und Nichtprivatkunden ist nur dann sinnvoll, wenn etwa aufgrund unterschiedlicher Nachfragecharakteristik oder unterschiedlicher Formen der Marktbearbeitung keine einheitlichen Märkte vorliegen.⁶
- Bei Gesprächen aus öffentlichen Sprechstellen, call-through-Services und Calling Cards ist der Nutzer unbekannt und kann daher nicht eindeutig einer Kundengruppe zugeordnet werden, da die dafür notwendigen Nutzerdaten für die Unterscheidung nicht vorliegen. Es kann einzig und alleine nach Informationen zu Gesprächsdestination (Inland, zu Mobil, zu MWD, ins Ausland) unterschieden werden.
- Da Calling Cards und call-through-Services praktisch ausschließlich von Privatpersonen – oder zumindest für den privaten Gebrauch – genutzt werden, erscheint eine ausschließliche Zuordnung dieser Dienste zu den Märkten Inlandsgespräche für Privatkunden und Auslandsgespräche für Privatkunden sinnvoll.

⁶ vgl. dazu Entwurf der TKMVO-Revision, S. 15

Bei Gesprächen aus öffentlichen Sprechstellen stellt sich überhaupt die prinzipielle Frage nach der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, diese den Gesprächsmärkten zuzuordnen:

- Öffentliche Sprechstellen sind Teil der Universaldienstleistung und unterliegen somit separaten Regelungen (Universaldienstrichtlinie, Universaldienstverordnung, 4. Abschnitt des TKG 2003 §§ 26-33).
- Mit dem Einbezug von öffentlichen Sprechstellen in die Märkte 3-6 erfolgt eine ineffiziente Doppel- oder Dreifachregulierung dieser Dienste: Einmal bei Feststellung von BMM mittels ex-ante Regulierungsaufgaben nach TKG 2003 §35ff, dann nach den Bestimmungen der §§ 26-33 und schlussendlich nach UDRL und UDVo. Aus diesem Grund wird auch keine Notwendigkeit gesehen, diese Dienste unter dem Titel „Märkte“ einer Regulierung zu unterwerfen.

Aus Sicht von Telekom Austria ist daher zu hinterfragen, ob Gespräche von öffentlichen Sprechstellen überhaupt als Bestandteil der Märkte 3-6 anzusehen sind.

4. Regionale Marktabgrenzung

Der räumlich relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem die am jeweiligen (Teil)Markt tätigen Unternehmen ihre relevanten Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und sich spürbar von den anderen Gebieten unterscheiden.⁷ Auch bei der Ermittlung des räumlich relevanten Marktes kann das Instrument des Hypothetischen Monopolistentests angewandt werden. Das immer wieder zitierte Preissetzungsverhalten eines oder mehrerer Unternehmen kann wohl nur ein Anhaltspunkt unter vielen für eine geographische Marktbetrachtung sein. Die Analyse des räumlich relevanten Marktes ist in den meisten Fällen für das Ergebnis der Marktanalyse entscheidend, weshalb nicht zuletzt dieses Kriterium eine differenzierte, länderspezifische Betrachtung unerlässlich macht.

Mit einer räumlichen Abgrenzung der Märkte hat sich die Behörde in der vorliegenden Überprüfung der TKVMO allerdings überhaupt nicht auseinandergesetzt, obwohl sich hier neuerlich eine Chance dazu geboten hätte.

So kann als Beispiel der Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente von Mietleitungen (ML) herangezogen werden, bei dem unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zwischen ländlichen Regionen und einigen Städten herrschen. In Analogie zum Vorleistungsmarkt für Trunk Segmente, der von effektivem Wettbewerb gekennzeichnet ist und die Strecken zwischen definierten Städten umfasst, kann im Markt für terminierende Segmente von ML innerhalb bestimmter Städte effektiver Wettbewerb herrschen. So existieren z. B. in der Bundeshauptstadt Wien neben den „klassischen“ terminierenden Mietleistungssegmenten von Telekom Austria noch eine große Anzahl an terminierenden Segmenten anderer Anbieter, die Mietleitungsfunktion erfüllen.

⁷ Bekanntmachung aaO., II Rdn. 9.

5. Mindestangebot an Mietleitungen bis 2 Mbit/s

Die Definition einer Mietleitung erfolgt weiterhin aus technischer Sicht, mit der eine klare Zuordnung der Produkte möglich ist. Als Nachteil dieser Vorgehensweise ist hervorzuheben, dass die nachfrageseitige Substitution aus Endkundensicht nicht erfasst wird.

Telekom Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass für die Übertragungskapazitäten bis inklusive 2 Mbit/s schon seit langem angebotsseitig vielfache Lösungsmöglichkeiten auf Endkundenseite existieren und intensiver Wettbewerb in diesem Sektor besteht.

Es besteht daher keinerlei Rechtfertigung und Notwendigkeit einer sektorspezifischen Regulierung des Marktes für das Mindestangebot an Mietleitungen für Endkunden bis inkl. 2 Mbit/s. Der Markt ist daher aus der TKMVO zu streichen. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass sogar Regulierungsbehörden anderer Länder zur selben Auffassung wie Telekom Austria kommen (vgl. Position von FICORA beim Hearing der Europäischen Kommission zum Review des Rechtsrahmens, Brüssel, 24.1.2006).

6. Zusammenfassung

Die für Zwecke der bereichsspezifischen Regulierung definierten Märkte sollten stets vorausschauend abgegrenzt werden und damit ist die künftige Entwicklung in die Bewertungen mit einzubeziehen. Ausgangspunkt für die Durchführung einer Marktanalyse ist daher eine generelle vorausschauende Analyse der Struktur und des Funktionierens des in Frage stehenden Marktes. Um einen Markt abzugrenzen, müssen alle Tatsachen bisherigen Marktverhaltens untersucht und die Mechanismen in einem bestimmten Wirtschaftszweig generell berücksichtigt werden.

Weiters ist bei jeder neuen Marktabgrenzung/Definition auch auf nationaler Ebene der 3-Kriterien Test für jeden Markt separat durchzuführen bzw. nachzuweisen, der einen ausreichenden Schutz durch Maßnahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts bescheinigen würde. Bei korrekter Durchführung des 3-Kriterien-Tests würden nach Ansicht von Telekom Austria generell alle Endkundenmärkte und die Vorleistungsmärkte für Trunk Segmente von Mietleitungen und Transitdienste nicht mehr für eine sektorspezifische Regulierung abzugrenzen – und damit nicht mehr in die TKMVO aufzunehmen – sein.

Eine Einbeziehung von VoB-Diensten in die Märkte 1-8 ist unter den gegebenen Bedingungen gegenwärtig als verfrüht anzusehen und weder sinnvoll noch rechtfertigbar, da

- a) keine umfassende Begründung für die Aufnahme in den Markt vorliegt.
- b) die Behörde durch die vorgenommene Unterteilung auch ihrer eigenen Empfehlung zu VoIP-Diensten widerspricht.
- c) noch zu viele ungeklärten Fragen und Probleme mit diesem Dienst verbunden sind, die vorab geklärt werden müssen.

Die Zuordnung von öffentlichen Sprechstellen zu den Märkten 3-6 erscheint aufgrund der dadurch entstehenden Doppelregulierung nicht gerechtfertigt. Gespräche über calling cards sowie call through services sollten nur den Gesprächsmärkten für Privatkunden zugeordnet werden, da diese Dienste kaum von Geschäftskunden genutzt werden.